

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Hans-Peter Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	
2.		
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Delegierung ärztlicher Tätigkeiten an die medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) auf Anordnung und unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes in einer Arztpraxis („Zuger Modell“).



Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt das Gesundheitsgesetz bzw. die Gesundheitsverordnung so anzupassen, damit ärztliche Tätigkeiten an die medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) auf Anordnung und unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes in einer Arztpraxis delegiert werden können, soweit diese durch die abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ergänzende Sachkundenachweise dazu befähigt sind.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

In der hausärztlichen medizinischen Grundversorgung fehlen immer mehr Ärztinnen und Ärzte. Trotz zahlreicher Bemühungen auf verschiedenen Ebenen ist eine Entspannung nicht absehbar. Auf der anderen Seite nimmt der Anteil der polymorbiden älteren Bevölkerung kontinuierlich zu, was einen Mehrbedarf an medizinischen Leistungen in der Grundversorgung/integrierten Versorgung voraussetzt. Einer Unterversorgung innerhalb der kostengünstigen hausärztlichen Grundversorgung muss deshalb mit neuen Betreuungsmodellen, insbesondere für chronisch Kranke, entgegengewirkt werden. Die Betreuung solcher Patientinnen und Patienten beinhaltet zahlreiche Routinebehandlungen, welche innerhalb einer Arztpraxis nicht zwingend persönlich von einem Arzt oder Ärztin durchgeführt werden müssen. Solche Tätigkeiten sollen zukünftig deshalb vom Arzt an entsprechend geschulte medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) delegiert werden können, die Attraktivität des MPA-Berufes wird dadurch zusätzlich erhöht. Die Hausärztinnen und Hausärzte haben dadurch mehr Valenzen um sich um komplexere Krankheitsbilder und Behandlungen zu kümmern und können dadurch die Anzahl Behandlungen pro Tag in der Hausarztpraxis erhöhen. Auf Bundesebene werden für MPA's bereits Lernmodule zu „Chronic Care Management“ angeboten. Die Diagnosestellung als auch die Indikationsstellung für eine therapeutische Massnahme liegen weiterhin ausnahmslos bei der behandelnden Ärztin bzw. beim behandelnden Arzt und sind somit nicht übertragbar.

Im Kanton Zug wurde im 2015 via Anpassung der Gesundheitsverordnung die rechtliche Grundlage dafür geschaffen. Als weiterer Schritt stehen nun die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern an, da die Leistungen der MPA's bisher nicht abgerechnet werden können. Die Leistungen werden durch eine entsprechenden Tarifposition verrechnet. Würden die rechtlichen Grundlagen auch im Kanton Bern (und hoffentlich in weiteren Kantonen) geschaffen, wird eine Lösung unter den Tarifpartnern mit grosser Sicherheit zeitnah gefunden. Eine zukunftsgerichtete und kostengünstige Grundversorgung liegt zudem im Interesse aller.

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja

nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

Ort / Datum:

18. Januar 2016

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).